

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1897**

22 (20.2.1897) Beilage zum Landboten

## Deutscher Reichstag.

Berlin, 16. Febr. (Reichstag.) Weiterberatung des Etats. Militäretat.

Zu Kapitel 19, Truppenbefehlshaber, liegt eine Resolution v. Bollmar vor, daß die Fouragerationen an Offiziere künftig nur für die zum Dienst nötigen und nur für die thätig vorfindenden Pferde geliefert werden sollen. Auf Antrag des Referenten v. Pobjielski wird die Resolution an die Kommission verwiesen.

Bei Kapitel 20, Militärärzte, Titel 2 Militärärzte, wünscht Frisen (Zentr.) Verbesserungen in der Stellung der Ärzte und begrüßt die Vermehrung der Divisionsärzte. Die Oberstabsärzte seien in Gehalt und Rang den Bataillonskommandeuren gleichzustellen.

Kriegsminister v. Goltz erkennt für seine Person die Ausstellungen als richtig an und verspricht wohlwollende Berücksichtigung.

Bei Titel Militärmusik erklärt Weiß (Fr. Volksp.) eine Vermehrung der Militärmusiker für gefährlich. Diese machten den Zivilmusikern nur Konkurrenz. Redner kommt dann auf die Königsberger Vorfängertafel zu sprechen. Kriegsminister v. Goltz: Die Notwendigkeit der Militärmusiker für die neuen Regimenter sei erwiesen. Im Königsberger Falle habe ein Kontraktverhältnis nicht vorgelegen.

Abg. Dr. Schädlcr (Zentr.) wünscht Rücksicht zu nehmen auf die den Zivilisten gemachte Konkurrenz.

Nach weiteren Bemerkungen von Weiß (Fr. Sp.) und des Kriegsministers erklärt Dr. Lieber (Zentr.): Seine Partei habe die Mehrforderungen für die Musiker der neuen Regimenter bewilligt, um sie nicht minderwertig erscheinen zu lassen.

Berichterstatter v. Pobjielski: Die Kommission sei einmütig für die Einführung des warmen Abendbrotes eingetreten.

Abg. Dr. Schädlcr (Zentr.) bedauert die neuerliche Erklärung der Regierung, die dahin gehe, das warme Abendbrot nur als erwünscht zu bezeichnen. Uebrigens müsse eine angemessene Abendkost eingeführt werden.

Staatssek. Graf Posadowsky: Er habe diese Frage bereits angeregt und sehe ihr noch immer wohlwollend gegenüber. Für den Etat 1898 zu 1899 solle der Frage näher getreten werden.

Bei Kapitel 27 Garnisonsverwaltung und Serviswesen bemerkt Berichterstatter v. Pobjielski, daß die Kommission Titel 10 Kasernen und Garnisongebäude in Titel 10 und Titel 10a geteilt habe. In letzterem würden mit 2000000 Mk. die Ausgaben für Mieten von Kasernen und Garnisongebäuden eingestuft.

Auf eine Anregung Schultze-Penne (nat.) bemerkt Generalmajor v. Gemmingen, daß in absehbarer Zeit kaum Aussicht sei, daß eine Garnison nach Soest verlegt werde.

In der weiteren Debatte bemerkt Oberstleutnant v. Collmar, daß die Garnisonsverhältnisse in Einbeck unerträglich geworden seien, hinsichtlich der Kasernen und Schießplätze, so daß eine Verlegung nötig werde.

17. Febr. (Reichstag.) Präsident v. Bülow übermittelte dem Hause den Dank des Reichskanzlers für die Glückwünsche zu seiner goldenen Hochzeit.

Weiterberatung des Militäretats: Kap. 35, Militärisches, Erziehungs- und Bildungswesen.

Zu Tit. 47, Unterrichtsgelder, befragt Dr. Pichler (Zentr.) eine Resolution, wonach der Stenographieunterricht in den der militärischen Verwaltung unterstehenden Schulen in den am meisten verbreiteten Gabelsberger'schen System erteilt werden soll.

Während der Rede des Abg. Dr. Pichler betritt der Abg. Ahlwardt den Saal, spricht mit dem Präsidenten und begibt sich auf seinen Platz. (Große Heiterkeit.) Generalmajor Voelck: Die Bedeutung der Stenographie für die Armee sei anzuerkennen. Es soll daher auch ein fakultativer Unterricht eingeführt werden, wofür 32000 Mark eingestellt sind. Doch beabsichtige die Verwaltung nicht, sich für ein bestimmtes System zu entscheiden. Für die militärischen Schulen komme aber hauptsächlich in Betracht, welches System dem Einzelnen für seine spätere Zivilstellung vorteilhaft sei, für welches System in der Garnison ein guter Lehrer zu haben ist. Daher muß die Bestimmung dem Truppenkommandeur überlassen bleiben. Nach den gesammelten Erfahrungen soll dann später endgültig entschieden werden.

Abg. Stadthagen (Soz.) hält es für unmöglich, daß sich das Haus für ein bestimmtes Stenographie-system entscheide.

Abg. Dr. Osann (nat.lib.) hält die Resolution für unmöglich und den Antrag Lieber für überflüssig.

Nach weiteren Bemerkungen wird der Antrag Pichler zurückgezogen und der Antrag Lieber abgelehnt. Eine Reihe von Titeln wird darauf ohne erhebliche Debatte bewilligt.

## Das Gilden- und Zunftwesen.

(Schluß.)

K. Man darf nicht sagen, daß die Ueberwachung durch die Stadtoberigkeit, der Zwang allein das Verdienst habe, redliche und gute Arbeit gefördert zu haben, denn die Rollen, die vom 12.—16. Jahrhundert eine Menge dahinzuliefernder Bestimmungen enthalten, wurden ja von den Ge-

werbetreibenden entworfen und von den Obrigkeiten nur genehmigt. Sie, diese Rollen setzen dem Gewerbe selbst die Aufsicht, teils in ihren eigenen Zunftbehörden, durch die Ältermänner, teils durch Kommissäre des Stadtrats, die Wetteherren. Gegen den Mißbrauch, der ja menschlich ist, richten sich diese Institutionen. Die Zunft sollte rein sein. Sie wollten zur Geltung und Anerkennung gelangen und dazu gehörte in jenen Zeiten unbedingte Lauterkeit und Ehrenhaftigkeit. Es ist daher ganz dem Geiste jener Jahrhunderte entsprechend, wenn die Zunft von Einem der „finesiluben“ seiner selbst, das heißt Meister werden will, verlangt, daß er echt und recht geboren sei.

Man verlangte als Bedingung für die Erwerbung des Meisterrechts, was in vielen Rollen wiederkehrt, außer dem Nachweis ehelicher Geburt, auch den Besitz eines kleinen Vermögens an barem Geld, an anderen Orten auch Liegenschaften, sowie einen unberückichtigten, d. h. guten Namen und daß der Betreffende seine Absicht, Meister zu werden, bei der Morgenprache, bei periodisch bestellten Zusammenkünften zu erkennen gebe. Scharf sind die Bestimmungen über das Meisterstück, teils daß kein Psuscher die Zunft-ehre beeinträchtigte, teils auch deshalb, daß die Zahl der Meister einer Zunft nicht allzusehr anwachsen. Fast ausnahmslos galt die Bestimmung, daß wer Meister werden wollte, zuvor das Bürgerrecht zu erwerben hatte.

Gegen die zu einer Stadt gehörigen Ortschaften wurde der Monopolzwang scharf und engherzig durchgeführt.

So sehr die Stadtherrn bedacht waren, die Privilegien und Monopole der Zünfte zu schützen, so kam es doch auch nicht selten vor, daß gegen den Mißbrauch durch Freigeben des betreffenden Gewerbes ganz entschieden eingeschritten wurde, derart, daß man Fremde zuließ und ihnen das Meisterrecht von Obrigkeitwegen verlieh.

Es ist ein eigentümliches Ding um diese Vereine im Mittelalter, heißen sie nun Gilden, Zünfte oder wie sie wollen. Es waren in erster Reihe Interessengemeinschaften, außerdem aber hatten sie noch einen ganz ausgeprägten Familiencharakter, die Zusammengehörigkeit der Mitglieder und der Abschluß nach Außen tritt in allen Einrichtungen scharf hervor. Die Sühnversuche in Streitigkeiten, die Stellung von Eideshelfern für ein angeklagtes Mitglied, die gebotene Teilnahme bei Hochzeiten, Beerdigungen, die Bezahlung der Kosten für Seelenmessen, die jährlich an bestimmten Tagen wiederkehrenden Feste und Schmäuze, zu denen auch Frauen Zutritt hatten und an welchen bei Strafen für unentschuldigtes Ausbleiben jeder Zunftangehörige teilnehmen mußte und dann noch der spezielle Zunftteilige, den sich die Zunft als ihren Schützer und Schirmer erkoren hatte, all das beweist den eigenartigen Sondergeist unserer Vorfahren. Einerseits gab das diesen engerbrüderlichen Vereinen Kraft und Bestand, denn in gemeinsamen Angelegenheiten der Handwerkerzünfte ist es nicht mehr jedes einzelne Mitglied, sondern die geeinte Macht der Zunft. Andererseits aber wurden, wo es sich nicht um die Interessen des ganzen Standes handelte, auch die Zwistigkeiten zwischen den Zünften selbst häufiger und bitterer. Der Brotneid spielte dabei eine unerquickliche Rolle, die allmählich zum Verfall führte. Die Kompetenzstreitigkeiten nahmen kein Ende. Der eine Blechner durfte nur Becher und ungelötete Leuchter machen, der Andere Kochgeschirr, ein dritter Schapsen und gelötete Leuchter.

Zwischen Schreibern und Zimmerleuten war beständiger Hader, ob die eine oder die andere Zunft berechtigt sei, Fußböden zu legen.

Noch weit mehr aber, als durch diese Zwistigkeiten unter den Handwerkern selbst, war das Publikum geschädigt durch das Fernhalten der Konkurrenz. Die Städte nahmen an Bevölkerung zu, die Zünfte aber sperrten sich und stütz-

ten sich auf ihre Rollen, welche die Anzahl der Meister schon frühe sehr beschränkten, so daß dieselben in späterer Zeit absolut nicht mehr zu reichen, das Publikum langsam und allmählich immer schlechter und teurer bedient wurde. Was früher das Ausblühen der Gewerbe gefordert hatte, gereichte nun bei starrer Abgeschlossenheit unter völlig geänderten Verhältnissen zum Verderben und so sank allmählich die Zunft Herrschaft teils in sich selbst zusammen, teils wurde dieselbe durch gesetzliche Bestimmungen ganz aufgehoben. Die Gewerbe blühten wieder auf und war auch der goldene Boden des alten Handwerks verschwunden, so nährte es doch seinen Mann. Allerdings bemächtigte sich nur zu bald der Fabrikbetrieb wieder nur durch Handarbeit hervorgebrachter Gegenstände.

Es drängt sich nun die Frage auf, was soll zur Hebung des Handwerks geschehen?

Die Konsumenten stehen in bedeutender Mehrzahl auf der Seite der Großindustrie, welche ihre Bedürfnisse billiger zu liefern vermag. Sollen Gesetze dieselben aufheben oder beschränken? Der Handwerker würde darunter selbst leiden, er bezieht ja für seinen Lebensbedarf selbst wieder aus Fabriken billiger als er es früher beim Kleinbetrieb konnte. Aber das Großkapital drückt auch auf andere, fast auf alle Lebensgebiete. Es zieht allmählich durch seine Masse, analog dem Naturgesetz der Massenanziehung, das kleinere Kapital an sich und wenn hier nicht noch zur rechten Zeit und auf gesetzlichem Wege Abhilfe geschaffen wird, so treiben wir einem Umsturz entgegen, dessen Folgen unabsehbar sind. Diese Ansicht verbreitet sich mehr und mehr. Jede Krankheit trägt die Bedingungen zu ihrer Heilung in sich, auch die sozialen Krankheiten. Wir stehen schon im Beginne dieses Prozesses, in der wachsenden Erkenntnis des Uebels. Mittel und Wege zur Besserung werden gefunden werden, wenn Jeder ernstlich darnach strebt, nicht nur das Gemeinlichliche im Interesse seiner Mitmenschen beseitigen zu helfen, sondern auch an sich zu bessern, was zu bessern ist. Und wer möchte da leugnen, daß solches auch auf dem Gebiete des Gewerbewesens notwendig ist? Mit bloßen Klagen ist nichts gethan. Selber ist der Mann und auch die Beseitigung minder bedeutender Mißstände schafft Erleichterung und teilweise Besserung. Keineswegs möchten wir das Zunftwesen in seiner früheren Gestalt empfehlen, aber schon in Gewerbevereinen kann viel gutes geschaffen werden. Aber auch auf eine andere Konkurrenz, fast so gefährlich wie die Großindustrie, wollen wir hinweisen, nämlich auf die Konkurrenz derer, die nichts gelernt haben und derer, die billige aber schlechte, nachlässige Arbeit liefern und die Preise drücken.

„Dat soll ihn jo gut machen!“ Diesen Satz der alten Lübecker Rolle sollte sich jeder Gewerbsmann über die Thüre seiner Werkstatt schreiben. Er weist den Weg zum Ansehen und zur Achtung vor dem Gewerbetreibenden.

Gute, dauerhafte und schöne Arbeit hat dem alten deutschen Handwerk den Weltmarkt erobert. Sie wird auch heute wieder ihre segensreiche Früchte tragen und die massenhafte Konkurrenz der Nichtswisser verdrängen.

— Absolute Sicherheit. Sie (auf der Hochzeitsreise in der Schweiz auf einer Drahtseilbahn): „Ach, Viktor, wenn das Seil risse!“ — „Sei ruhig, mein Engel, ich halte Dich ja!“

— (Boshast.) Dame: „Sagen Sie mal, Herr Professor, warum hat wohl Gott die Eva zuletzt geschaffen?“ — Professor: „Ganz einfach, damit sie ihm vorher nichts hat dreinschwätzen können!“

## Donauessinger Bierdemarkt-Loose

à 2 Mark

(Ziehung am 20. März 1897)

sind in der Buchdruckerei von G. Becker in Sinsheim zu haben.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Groß. Bezirksamt Sinsheim.

Die rituelle Schlachtmethode des Schächten betr.  
Nr. 4235. Nach erfolgter Zustimmung der Gemeinderäte der nachfolgenden Gemeinden und nach Vollzugserklärung durch den Groß. Herrn Landeskommissär (Erlaß vom 11. Februar 1897 Nr. 700) tritt für die Gemeinden:  
Abersbach, Babstadt, Barga, Bockschaf, Daibach, Dühren, Ehrhardt, Eysenbach, Eichelbach, Eichelbrunn, Flinsbach, Gasselbach, Hilsbach, Kirchart, Reichartshausen, Reichen, Rohrbach, Siegelbach, Treßlingen, Untergimpfern, Waldangeloch, Weiler, Wollenberg und Zuzenhausen  
nachfolgende bereits in den übrigen Gemeinden des Bezirks bestehende ortspolizeiliche Vorschriften in Kraft:

§ 1.  
Das Niederlegen größerer nicht vorher betäubter Schlachtthiere (Ochsen, Rüh, Kalbinnen, Rinder und Farren) behufs Vornahme der rituellen Schlachtung (Schächten) muß rasch und sicher, ohne Beschädigung und Qualen des Schlachtthiers erfolgen. Es ist verboten, das Tier an dem Kopfe und Hals allein in die Höhe zu ziehen.

§ 2.  
Falls das Niederlegen der größeren Tiere durch Binden oder ähnliche Vorrichtungen bewerkstelligt wird, müssen diese Binden, sowie die dabei gebrauchten Seile haltbar sein und letztere stets geschmeidig erhalten werden.

§ 3.  
Während des Niederlegens muß der Kopf gehörig unterstützt und geführt werden, damit ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.

§ 4.  
Die Schächtung darf nur durch erprobte Schächter ausgeführt werden. Bei dem Niederlegen der Tiere hat der Schächter zugegen zu sein, damit die Schächtung unmittelbar vorgenommen werden kann. Die Schächtung muß rasch und sicher ausgeführt werden.

§ 5.  
Nicht nur während des Schächtens selbst, sondern auch während der ganzen Dauer der nach dem Halschnitte eintretenden Muskelkrämpfe muß der Kopf der Schlachtthiere festgelegt werden.

§ 6.  
Kleinere Schlachtthiere dürfen behufs Vornahme der Schächtung nicht an den Hinterfüßen aufgehängt werden.

§ 7.  
Das Blut der nach israelitischem Ritus geschlachteten Tiere darf nicht von dem Boden aufgenommen und zur Würstbereitung verwendet werden.

§ 8.  
Zu widerhandlungen werden, sofern nicht der Thatbestand des § 360 Ziffer 13 des Reichsstraf-Gesetzbuches gegeben ist, auf Grund des § 95 des bad. Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 20 Mk. und im Falle der Unbeibringlichkeit mit Haft bestraft.

Die Bürgermeisterämter der beteiligten Gemeinden werden beauftragt, diese Vorschriften in der für die Verkündung orts- und bezirkspolizeilicher Vorschriften vorgeschriebenen Weise öffentlich bekannt zu machen und sodann je zehn mit dem Nachweis der Bekanntmachung versehenen Fertigungen derselben anher vorzulegen.  
Sinsheim, den 13. Februar 1897.  
Keim.

### Bekanntmachung.

Maul- und Klauenfuche betreffend.  
Nr. 4544. Laut diesseitiger Bekanntmachung vom 25. v. Wts. — Amtsblatt Nr. 13 — ist seitens des Gr. Ministeriums des Innern wegen der z. Zt. herrschenden Maul- und Klauenfuche das Verbot des Handels mit Rindvieh im Umherziehen bis zum 15. März d. J. einschließlich erlassen worden.

Wir machen darauf aufmerksam, daß dieses Verbot sich nicht allein auf das hausterweise Feilbieten, sondern auch auf das hausterweise Einkauf von Rindvieh zum Wiederverkauf (§ 55 Ziffer 2 Gew.-Ordnung) erstreckt; indessen wird der hausterweise Einkauf von Vieh seitens der Viehhändler nicht beanstandet, wenn das Vieh nicht zum Wiederverkauf bestimmt ist, sondern ausschließlich zur alsbaldigen Schlachtung weggebracht wird und wenn der betreffende Händler sich als beauftragter Einkäufer für einen Metzger ausweist und der Führer des Viehs für den direkten Transport desselben in ein Schlachthaus mit dem vorgeschriebenen Gesundheitszeugnis versehen ist.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, wegen Ausstellung der Gesundheitszeugnisse die Fleischbeschauer entsprechend zu belehren.  
Sinsheim, den 18. Februar 1897.  
Groß. Bezirksamt:  
Keim.

### Bekanntmachung.

Das Militärerzagsgeschäft pro 1897 betr.  
Nr. 4174. Die diesjährige Musterung der Militärpflichtigen im Amtsbezirk Sinsheim findet am

**Montag, den 8. März l. J.,**  
**Dienstag, den 9. März l. J.,**  
**Mittwoch, den 10. März l. J.,**

jeweils vormittags präzis 8 1/2 Uhr beginnend, im Saale der Brauerei Schaubek dahier statt. Es haben zu erscheinen sämtliche im Aushebungsbezirk wohnhaften Militärpflichtigen, welche noch keine endgiltige Entscheidung durch die Erzagsbehörde erhalten haben oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind und zwar am

**Montag, den 8. März d. J., vormittags präzis 8 Uhr** sämtliche Dienstpflichtige der Jahrgänge 1897, 1896 und 1895, sowie diejenigen noch älterer Jahrgänge aus den Gemeinden: Abersbach, Babstadt, Barga, Bockschaf, Daibach, Dühren, Ehrhardt, Eichtersheim, Eysenbach, Eichelbach, Eichelbrunn, Flinsbach, Grombach, Gasselbach, Helmstadt und Hilsbach;

**Dienstag, den 9. März d. J., vormittags präzis 8 Uhr** sämtliche Dienstpflichtige derselben Jahrgänge aus den Gemeinden: Hoffenheim, Kirchart, Michelfeld, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Obergimpfern, Rappenan, Reichartshausen und Reichen;

**Mittwoch, den 10. März d. J., vormittags präzis 8 Uhr** sämtliche Dienstpflichtige derselben Jahrgänge aus den Gemeinden: Rohrbach, Siegelbach, Sinsheim, Steinsfurt, Treßlingen, Untergimpfern, Waibstadt, Waldangeloch, Weiler, Wollenberg und Zuzenhausen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein durch das Bürgermeisteramt zu beglaubigendes ärztliches Zeugnis einzureichen.

Wer sich der Bestellung böswillig entzieht, oder im Musterungstermin nicht pünktlich erscheint, wird, sofern er dadurch nicht zugleich eine härtere Strafe verwirkt hat, mit Geld bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Außerdem kann ihm der Vorteil der Lösung entzogen und er unter Umständen als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt werden.

Die Pflichtigen des Jahrganges 1896 und 1895, sowie älterer Jahrgänge haben ihre Lösungsscheine mitzubringen.

Suche um Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung müssen vor der Musterung und spätestens im Musterungstermin vorgelegt werden, andernfalls sie nach den gesetzlichen Bestimmungen als verpätet zurückgewiesen werden.

Wer freiwillig zu 2., 3. oder 4. jährigem aktiven Dienst in das stehende Heer eintreten will, hat bei der Musterung die in § 84 Ziffer 2 b der Wehrordnung vorgeschriebene obrigkeitliche Bescheinigung, daß er sich untadelhaft geführt hat, mitzubringen.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel können auf Grund gehörig beglaubigter ärztlicher Zeugnisse vom persönlichen Erscheinen im Musterungstermin befreit werden (§ 62 Ziffer 4 Wehrordnung).

Anmeldungen nicht sichtbarer Gebrechen sind rechtzeitig vor der Tagesfahrt mit Bezeichnung der Beweismittel bei dem Groß. Bezirksamte einzureichen.

Die Lösung der Pflichtigen des Jahrganges 1897, sowie derjenigen Pflichtigen aus früheren Jahrgängen, welche ohne ihr Verschulden noch nicht gelöst haben, findet am

**Donnerstag, den 11. März d. J., vormittags 1/2 8 Uhr** im Musterungssloale statt. Den Lösungsberechtigten ist das persönliche Erscheinen freigestellt; für die Nichterscheinenden wird durch ein Mitglied der Erzagskommission gelöst.

Ueber die Reklamationen und das Zurückstellungsverfahren (§ 122 und 123 der Wehrordnung) wird am Lösungstage nach beendeter Lösung entschieden werden.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden veranlaßt, Vorstehendes in ihren Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, insbesondere öffentlich anzuschlagen, außerdem aber auch den einzelnen Pflichtigen, deren Verzeichnisse noch besonders dorthin gegeben werden, zu eröffnen und die Pflichtigen gleichzeitig vorzuladen.

Kann die Vorladung nicht persönlich geschehen, so ist sie den Verwandten, Dienst-, Lehr- oder Fabrikherrn zc. zu eröffnen.

Ueber die Bekanntmachung in der Gemeinde sowohl als auch über die besondere Eröffnung und Vorladung ist Bescheinigung vorzulegen.

Die Herren Bürgermeister haben an dem Tage, an welchem die Pflichtigen ihrer Gemeinde gemustert werden, dem Musterungsgeschäft persönlich anzuwohnen.

Sinsheim, den 9. Februar 1897.  
Der Civilvorstehende der Erzagskommission im Aushebungsbezirk Sinsheim:  
Keim. Schweinn.

### Freiwillige Versteigerung.

Im Auftrage des Konkursverwalters Herrn Notar Merklinger in Neckarbischofsheim werde ich am **Mittwoch, Donnerstag und evtl. am Freitag den 24., 25. und 26. Februar d. J., jeweils vormittags 9 Uhr beginnend**, in Eichelbrunn mit Zusammenkunft beim Gemeindegasthaus daselbst aus der Ernstigen Konkursmasse folgende Gegenstände gegen Barzahlung öffentlich versteigern:

circa 1000 Stück verschiedene Bretter, circa 300 Stück tannene und ca. 25 Stück eichene, nuth- und birnbaumene Dielen, ca. 100 Stück Schleifdielen (Doppeldielen), ca. 16 Bund Latten, ca. 50 Stück verschiedene Bauholz, ca. 400 Stück Baumstücker, ca. 40 Gerüststangen, ca. 600 Stück Hopfenstangen, ca. 75 Stück Riemen, ca. 90 Stück Rahmenschenkel u. Pfosten, ca. 130 Stück verschiedene Thon- u. Cementröhren, verschiedene Eisenwaren als: Defen, Kaminthüren, Pflüge, T-Balken, Wagenachsen u. sonst verschiedene Eisenteile, ca. 1 Zentner gebrannten Kaffee, 8 Sack Thomasmehl. — Betten, Nachttische, Schränke, Chiffoniers, Tische, Stühle, Sessel, 1 Schreibpult, 1 Kommode mit Glasaufsatz, 1 Sofa, 1 Weißzeugschrank, Bilder und Spiegel, Küchengeräth, Glas- u. Porzellanwaren, Rippfächer, Herren- und Frauenkleider, eine größere Partie Weißzeug, 3 Stück Leinentuch, einige goldene Ringe und Brochen, 1 Flinte und 1 Revolver, Faß- und Bandgeschirr, 1 Egge, 1 Windmühle, 1 Pflug, Leitern, 1 Rehlkasten, 1 Kaffeebrenner, 1 kupferner Waschkessel, eine Partie Faßdauben und sonst noch verschiedene Fahrnisgegenstände.

Die Holz- und Eisenwaren kommen am 1. Tage zur Versteigerung.  
Zinf,  
Gerichtsvollzieher in Mosbach.

Geräucherte  
**Schellfische**  
empfiehlt  
Wilh. Scheeder.

### Norddeutscher Lloyd, Bremen.

Von **Bremen** nach  
New-York (in 7—8 Tagen),  
Baltimore, Süd-Amerika, Ost-Asien,  
Australien

besördert Passagire mit den räumlichsten bekannten Post- u. Schnelldampfern die Generalagentur

**Jean Ebert, Mannheim,**  
G. 3, 14,

sowie dessen Agenten:  
Nathan Blum, Sinsheim a. G.,  
Carl Lang, Hilsbach,  
Jos. Anton Heft, Waibstadt,  
H. W. Rothenhöfer, Rappenan,  
J. Stang, Kaminfeger, Wiesloch.

Eine alte bestrenommierte Lebens- und Unfall-Versicherungsgesellschaft sucht für Sinsheim und Bezirk einen tüchtigen Agenten

zu engagieren. Gefl. Offerten werden unter No. 6783 an Rudolf Mosse, Karlsruhe erbeten.

Ein mit den Verhältnissen und Leuten der Stadt bekannter Herr findet dauerndes mit festem

### Einkommen

verbundenes Engagement bei angesehener und selbstständiger Position.  
Gefl. Offerten sub N. 1403 an Rudolf Mosse, Mannheim.

Beste und billigste Bezugsquelle für garantirt neue, doppelt gereinigte u. gewaschene, echt nordische

### Bettfedern.

Wir versenden kostenfrei, gegen Nachn. (jedes beliebige Quantum) **Gute neue Bettfedern** per Pfd. 1. 60 Pfg., 80 Pfg., 1 M., 1 M. 25 Pfg. und 1 M. 40 Pfg.; **Feine prima Halbdaunen** 1 M. 60 Pfg. und 1 M. 80 Pfg.; **Polarfedern: halbweiß** 2 M., weiß 2 M. 30 Pfg. und 2 M. 50 Pfg.; **Silberweiße Bettfedern** 3 M., 3 M. 50 Pfg., 4 M., 5 M.; ferner: **Echt chinesische Ganzdaunen** (sehr feinstufig) 2 M. 50 Pfg. und 3 M. Verpackung zum Kostenpreise. — Bei Beträgen von mindestens 75 M. 5% Rabatt. — Nichtgefallendes bereitwillig zurückgenommen.  
**Pecher & Co. in Herford i. Westf.**